

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)



**TRICERA**  
energy

**TRICERA energy GmbH**  
**Geschäftsführung:** Lars Fallant  
**E-Mail:** [info@tricera.energy](mailto:info@tricera.energy)  
**Web:** [www.tricera.energy](http://www.tricera.energy)

**Hauptsitz**  
TRICERA energy GmbH  
Buchenstraße 1  
09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

**Zweigniederlassung**  
TRICERA energy GmbH  
Tannenstraße 2  
01099 Dresden

**Amtsgericht:** Chemnitz  
**Handelsregister-Nr.:** 33964  
**St.-Nr.:** 220/121/04026  
**Ust-IdNr.:** DE341340279

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte der TRICERA energy GmbH (im Folgenden „TRICERA“ oder „Auftragnehmer“) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“) im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- 1.2 Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen der TRICERA abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn TRICERA ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. Solange keine ausdrückliche Genehmigung durch TRICERA vorliegt, ist von einem Widerspruch der TRICERA für entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen der TRICERA abweichende Bedingungen des Auftragsgebers auszugehen.
- 1.3 Das Zustimmungserfordernis in Abschnitt 1.2 gilt auch dann, wenn TRICERA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von TRICERA maßgebend.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 TRICERA sendet dem Auftraggeber einen Kostentwurf. Dieser ist lediglich als Invitatio ad Offerendum, also als Aufforderung des Vertragspartners seinerseits hierauf ein Angebot abzugeben, anzusehen.
- 2.2 Anschließend gibt der Auftraggeber eine Bestellung ab.
- 2.3 Die Bestellung der Waren und Leistungen durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist TRICERA berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.  
Die Annahme muss schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) erfolgen.
- 2.4 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Waren und Leistungen. Die Lieferung bestimmter, verwendeter Komponenten zur Herstellung des TRICERA-Batteriespeichers wird ausdrücklich nicht zugesichert. Die Auswahl der einzelnen Komponenten des TRICERA-Batteriespeichers obliegt ausschließlich TRICERA.
- 2.5 TRICERA ist in jedem Fall berechtigt, Subunternehmer (Dritte) zur Vertragserfüllung einzusetzen. Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.
- 2.6 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TRICERA ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten.

### 3. Überlassene Unterlagen

An allen dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Betriebshandbücher, Zeichnungen, Datenblätter, etc., behält sich TRICERA Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, TRICERA erteilt dem Auftraggeber hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Daten, die als vertraulich bezeichnet sind. Auf Anforderung durch TRICERA gibt der Auftraggeber alle Unterlagen zurück und löscht alle elektronischen Unterlagen unwiderruflich.

### 4. Preise und Zahlung

- 4.1 Kaufpreis ist als Gesamtpreis aller bestellten Leistungen gemäß der Bestellbestätigung zu verstehen.
- 4.2 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise von TRICERA ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- 4.3 Falls abweichende Konditionen gemäß den Incoterms 2020, ersichtlich aus der Bestellbestätigung, vereinbart wurden, sind diese abweichend von 4.2 zulässig.
- 4.4 Die Zahlung des Kaufpreises hat in Euro ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.
- 4.5 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach den folgenden Konditionen zu bezahlen:
  - a) 60% des Kaufpreises bei Bestellbestätigung durch TRICERA
  - b) 30% des Kaufpreises bei Inbetriebnahme
  - c) 10% des Kaufpreises bei Abnahme
- 4.6 Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Anspruch von TRICERA auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) gegenüber Kaufleuten bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug verschieben sich automatisch die in den individuellen Vereinbarungen angegebenen Termine um die Dauer des Verzugs.
- 4.7 TRICERA ist jederzeit berechtigt eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Dies ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung möglich. Ein entsprechender Vorbehalt wird durch TRICERA spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.
- 4.8 Ändert sich der in der Auftragsbestätigung angegebene Umfang der Leistung nachträglich auf Wunsch des Auftraggebers, wird diese nachträgliche Änderung separat in Rechnung gestellt.
- 4.9 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten, wenn die Kostensteigerung insgesamt die Höhe von 5% der Gesamtkosten übersteigt. Der Nachweis für diese Kostensteigerung ist auf Anfrage durch TRICERA zu erbringen.
- 4.10 Skontoabzüge werden von TRICERA nicht anerkannt.

## 5. Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## 6. Lieferzeit

- 6.1 Der Beginn der von TRICERA angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 6.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist TRICERA berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht, sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## 7. Lieferung und Gefahrübergang

- 7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, ist die Lieferung EXW Freiberg (Incoterms 2020).
- 7.2 Falls andere Lieferbedingungen individuell vereinbart werden, gilt folgendes:
- 7.2.1 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind in einem dem Auftraggeber zumutbarem Umfang zulässig.
  - 7.2.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen individuell vereinbarten Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). TRICERA ist berechtigt, die Versand- und Verpackungsart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. TRICERA kann dem Auftraggeber die Kosten der Verpackung separat berechnen. Die Kosten für die Entsorgung der Verpackungsmaterialien sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 7.3 Bei gewünschtem Versand der Ware an den Auftraggeber geht mit der Absendung, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- 7.4 Höhere Gewalt und andere Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von TRICERA liegen, welche sie nicht zu vertreten hat und die eine frist- und termingerechte Lieferung in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen seitens der Zulieferer von TRICERA, schwere Witterungsbedingungen, Kontaminierung von Standorten, bewaffnete Konflikte, terroristische Handlungen oder Terrorismus, Epidemien und Pandemien, Streiks oder andere Arbeitsunruhen oder Handlungen oder Unterlassungen einer Regierungsbehörde berechtigen TRICERA, die Lieferfrist um den Zeitraum zu

verlängern, welche der Dauer des einschlägigen Ereignisses, beziehungsweise der Dauer der Beeinträchtigung durch das entsprechende Ereignis, entspricht, bzw. den Liefertermin entsprechend zu verschieben. Sofern durch ein solches Ereignis die Vertragserfüllung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ist TRICERA berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche hieraus zustehen. Hierauf kann sich TRICERA jedoch nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach dem Bekanntwerden der Ereignisse hierüber schriftlich benachrichtigt.

- 7.5 Die zukünftigen Auswirkungen von COVID-19 (Coronavirus) lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht exakt bestimmen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen beinhalten keine möglichen negativen Auswirkungen des Coronavirus auf die Erfüllung der Verpflichtungen von TRICERA. Im Falle von Verzögerungen und nachteiligen Auswirkungen, die sich aus COVID-19 ergeben:
- 7.5.1 hat TRICERA Anspruch auf eine gerechte Anpassung des Zeitplans und der Preise, aus der jeweiligen Einzelvereinbarung;
  - 7.5.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Zeitplans für die Inbetriebnahme
- um die Auswirkungen der durch das Coronavirus verursachten Verzögerungen auszugleichen.  
Der Nachweis des Vorfalls ist zu erbringen.

## **8. Installation, Inbetriebnahme und Demontage**

- 8.1 Soweit TRICERA sich im Einzelfall zusätzlich zur Lieferung des TRICERA-Batteriespeichersystems, abweichend EXW, auch zur Installation und/oder Inbetriebnahme (mit oder ohne Anbringung der Anschlussleistungen) von TRICERA-Batteriespeichersystemen, Ladestationen oder sonstigen Liefergegenständen verpflichtet hat, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen der Abschnitte 8.2 bis 8.9.
- 8.2 TRICERA wird das TRICERA-Batteriespeichersystem je nach vereinbartem Leistungsumfang
- 8.2.1 an dem individuell vereinbarten Installationsort installieren, und
  - 8.2.2 in Betrieb nehmen.
- 8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Voraussetzungen für die Installation und/oder Inbetriebnahme des TRICERA-Batteriespeichersystems nach den gesetzlichen Angaben und den zusätzlichen Angaben von TRICERA zu prüfen und zu schaffen, sowie alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Liefer- und Montagepersonals zu treffen. Dies umfasst insbesondere
- 8.3.1 die Bereitstellung geebener, freier und – soweit notwendig – für die Befahrung mit Schwerlasttransportern geeigneter Anfahrwege sowie die Bereitstellung freier und geebener Flächen für die Installation des TRICERA-Batteriespeichersystems,

- 8.3.2 die Installation bzw. Verlegung der erforderlichen Elektroleitungen, Elektroverteiler und Elektroversorgungssysteme des Gebäudes oder des Grundstücks,
- 8.3.3 die Bereitstellung der erforderlichen Anschlüsse an die Elektroleitungen, Elektroverteiler und Elektroversorgungssysteme des Gebäudes,
- 8.3.4 die Bereitstellung aller nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie der gegebenenfalls erforderlichen statischen Angaben,
- 8.3.5 die Herstellung eines neuen bzw. die Veränderung und Aufrechterhaltung des bestehenden Netzanschlusses zum Strombezug und zur Stromeinspeisung, sofern ein Anschluss an das Stromnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) bestehen soll,
- 8.3.6 die Überprüfung der elektrischen Anlage des Auftraggebers auf Eignung. Ist eine geeignete Anlage nicht vorhanden, ist die Eignung der vorhandenen elektrischen Anlage für die Installation und den Betrieb des TRICERA-Batteriespeichersystems herzustellen.
- 8.3.7 die Einhaltung der jeweils geltenden Gesundheitsschutz-, Arbeitnehmerschutz-, Sicherheits-, Brandschutz und Umweltschutzvorschriften, und
- 8.3.8 die Bereitstellung eines ausreichend schnellen (bezüglich der zu transferierenden Datenmenge) Internetzugang spätestens zu Beginn der Inbetriebnahme.
- 8.4 Der Auftraggeber stellt den für die Installation des TRICERA-Batteriespeichersystems benötigten Strom und gegebenenfalls erforderliches Wasser sowie andere benötigte Ressourcen auf eigene Kosten zur Verfügung.
- 8.5 Die Vergütung erfolgt nach dem im Vertrag vereinbarten Pauschal- oder Stundensatz.
- 8.6 Der Auftraggeber hat TRICERA vor Beginn der Leistungserbringung die genauen örtlichen Verhältnisse mitzuteilen und auf jegliche Besonderheiten hinzuweisen. Die vereinbarte Vergütung basiert auf dem ungehinderten Zugang zum Ort der Leistung sowie der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten auf Seiten des Auftraggebers.
- 8.7 Der Auftraggeber ist nach der Inbetriebnahme des TRICERA-Batteriespeichersystems zur Abnahme der Installationsleistungen von TRICERA verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch Gegenzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls von TRICERA zur Funktionsfähigkeit des TRICERA-Batteriespeichersystems. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn lediglich unerhebliche Mängel bestehen, die die Funktionalität oder den sicheren Betrieb des TRICERA-Batteriespeichersystems nicht einschränken. Die Beseitigung erheblicher Mängel wird unverzüglich begonnen und führt gegebenenfalls zu einer Verschiebung des kommerziellen Betriebes. Nicht erhebliche Mängel sind bis spätestens dem Ende der Mängelbeseitigung gemäß Rest- und Mängelpunktebeseitigung zu beheben und führen nicht zu einer Aufschiebung des kommerziellen Betriebes.
- 8.8 Verweigert der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme der Installationsleistungen, so gilt die Abnahme dennoch als erfolgt, wenn der Auftraggeber das TRICERA-Batteriespeichersystem in der Weise nutzt, für die es bestimmt ist, die Voraussetzungen der Abnahme gemäß Abschnitt 8.5 vorliegen. Die Abnahme unter diesen Voraussetzungen gilt nur als erfolgt, wenn TRICERA dem Auftraggeber eine

- angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme gesetzt sowie den Auftraggeber in Textform auf die fiktive Gültigkeit der Abnahme und deren Folgen hingewiesen hat.
- 8.9 Die Beantragung und Beschaffung aller für den Netzanschluss des TRICERA-Batteriespeichersystems gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen ist ausschließlich Aufgabe des Auftraggebers.
- 8.10 Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie sonstige Kosten, die an den am Installationsort zuständigen Stromnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb des TRICERA-Batteriespeichersystems zu zahlen sind, sind im Kaufpreis nicht enthalten und vom Auftraggeber zu tragen.
- 8.11 Verzögern sich Aufstellung, Montage, Demontage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, die TRICERA nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit, eventuell erforderliche Mehraufwände, wie beispielsweise Lagerkosten, und weitere erforderlich werdende Reisen des Personals von TRICERA, beziehungsweise von TRICERA beauftragten Dritten, zu übernehmen.
- 8.12 Im Rahmen der Demontage oder der Rücklieferung von Batteriemodulen anfallende Entsorgungsleistungen werden von TRICERA zu zum Erbringungszeitpunkt marktüblichen Sätzen berechnet.
- 8.13 TRICERA wird zu keinem Zeitpunkt selbst Betreiber des TRICERA-Batteriespeichersystems. Die Inbetriebnahme oder auch ein Probetrieb des TRICERA-Batteriespeichersystems erfolgt durch TRICERA stets im Auftrag und für den Auftraggeber. Dem Auftraggeber obliegen alle Rechte und Pflichten des Betreibers eines Batteriespeichers nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung energie- und steuerrechtlicher Pflichten in Bezug auf den Betrieb des Batteriespeichers, Pflichten zur Zahlung von Steuern, Entgelten und Abgaben auf den ein- und ausgespeicherten Strom, sowie Melde- und Mitteilungspflichten.

## 9. Weitere Leistungen

Soweit TRICERA gemäß Auftragsbestätigung Dienst- oder Werkleistungen für den Auftraggeber erbringt, hat der Auftraggeber die jeweils erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Ausführung der Leistungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 10.1 TRICERA ist verpflichtet, die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu liefern.
- 10.2 Sofern ein Dritter berechnigte Ansprüche gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von TRICERA erbrachte Leistungen bei der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte erhebt, haftet TRICERA gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Abschnitt 16 bestimmten Frist wie folgt:

- 10.2.1 TRICERA wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betroffenen Produkte entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die betroffenen Produkte so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder diese austauschen. Ist TRICERA dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 10.2.2 Die Schadenersatzpflicht von TRICERA richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 15.
- 10.2.3 TRICERAs vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Auftraggeber TRICERA über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und TRICERA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben, es sei denn, die Verletzungen dieser dem Auftraggeber obliegenden Pflichten führen nicht zur Verschlechterung der Rechtsposition von TRICERA. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Gründen der Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Hat der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, sind Ansprüche seinerseits ausgeschlossen.
- 10.3 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine Anwendung, die von TRICERA nicht voraussehbar war, oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber ohne die vorherige Zustimmung von TRICERA verändert oder für TRICERA nicht vorhersehbar zusammen mit nicht von ihr gelieferten Produkten eingesetzt wird.

## 11. Kreditwürdigkeit

- 11.1 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, etwa durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, dass TRICERAs Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist TRICERA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag nach § 321 BGB berechtigt. TRICERA kann den Rücktritt bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 11.2 TRICERA ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, soweit sich der Auftraggeber mit einer sich aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen ergebenden Pflicht in Verzug befindet und dieser Zustand trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt wird.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 TRICERA behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der individuellen Vereinbarung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen; darauf muss sich TRICERA nicht stets



ausdrücklich berufen. Wenn sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält, ist TRICERA berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern.

- 12.2 Solange das Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist er verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber TRICERA unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TRICERA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den TRICERA entstandenen Ausfall.
- 12.3 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer, welche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt an TRICERA in Höhe des mit ihr vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. TRICERAs Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. TRICERA wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 12.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für TRICERA. In diesem Fall besteht das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen Gegenständen, welche sich nicht im Eigentum von TRICERA befinden, verarbeitet wird, erwirbt TRICERA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen mitverarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung derartig erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber TRICERA das Miteigentum zu dem Anteil überträgt, zu dem der objektive Wert der von TRICERA gelieferten Sache im Verhältnis zu der neuen Sache steht, und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für TRICERA verwahrt. TRICERA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **13. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

- 13.1 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen ordnungsgemäß nachgekommene Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 HGB voraus.

- 13.2 Die Garantiebedingungen der einzelnen Komponenten des TRICERA-Batteriespeichersystems erfolgen zu den Konditionen der Hersteller. Die Ansprüche aus der Herstellergarantie werden auf den Auftraggeber übertragen.
- 13.3 Mängelansprüche für das TRICERA-Batteriespeichersystem verjähren mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig durch TRICERA verursachten Schäden, bei Verletzungen von Leben, Leib, Körper und Gesundheit oder bei Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen werden können, in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen werden können, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 13.4 Sollte die gelieferte Ware trotz aller aufgewendeter Sorgfalt einen Mangel aufweisen, welcher bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird TRICERA die Ware nach TRICERAs Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern, sofern eine fristgerechte Mängelrüge erfolgt ist. TRICERA ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 13.5 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, sofern die Nacherfüllung drei Mal fehlschlägt.
- 13.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Ferner bestehen keine Mängelansprüche für vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und die daraus entstehenden Folgen.
- 13.7 Ansprüche des Auftraggebers wegen erforderlicher Aufwendungen zum Zweck der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich durch eine nachträgliche Verbringung der von TRICERA gelieferten Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Installationsort erhöhen.
- 13.8 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen TRICERA bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, welche über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgeht. Für den Umfang dieses Rückgriffsanspruches gilt Abschnitt 6 entsprechend.

## 14. Haftung

- 14.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet TRICERA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 14.2 Auf Schadensersatz haftet TRICERA – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet TRICERA, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), ausschließlich
- 14.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,  
14.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist TRICERAs Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;  
14.2.3 für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen werden können.
- 14.3 Die sich aus Abschnitt 13.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden TRICERA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten jedoch nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.4 TRICERA haftet nicht für Folgeschäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch TRICERA verursacht wurden oder nicht eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person betreffen.
- 14.5 Der Auftraggeber kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn TRICERA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers, insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB, wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.  
Schäden, die aufgrund einer Nutzung, die außerhalb des in den jeweils einschlägigen Datenblättern, Betriebshandbüchern und sonstigen einschlägigen Dokumenten festgelegten Rahmens, entstehen, hat TRICERA nicht zu vertreten und haftet dementsprechend auch nicht für Schäden dieser Art.

## 15. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt bei Gefahrübergang; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 16. Softwarenutzung

- 16.1 Für die im Lieferumfang enthaltene Software zum Betrieb und Monitoring des TRICERA-Batteriespeichersystems einschließlich ihrer Dokumentation wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Kaufgegenstand überlassen.
- 16.2 Eine darüber hinausgehende Nutzung durch den Kunden oder Dritte, welche über den Rahmen einer für eigene Zwecke angefertigten Sicherungskopie hinausgeht, ist nicht gestattet. Verbotene Nutzungen sind insbesondere jegliche Vervielfältigung, Überarbeitung oder Übersetzung der Software, sowie eine Umwandlung von Objektcode in Quellcode.

## 17. Sonstiges

- 17.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 17.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, sind in einer individuellen Vereinbarung schriftlich niedergelegt.
- 17.4 Mündliche Vereinbarungen, die vor, bei und/oder nach Vertragsabschluss getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von TRICERA.
- 17.5 Das Produkt ist lediglich für den Gebrauch hergestellt worden, für den es sich laut den jeweils einschlägigen Datenblättern, Betriebshandbüchern und sonstigen einschlägigen Dokumenten eignet. Es darf nur im Rahmen der in den jeweils einschlägigen Datenblättern, Betriebshandbüchern und in sonstigen einschlägigen Dokumenten dargelegten Vorschriften betrieben werden. Der Auftraggeber kennt und hält die Empfehlungen und Vorschriften aus den jeweils einschlägigen Betriebshandbüchern, Datenblättern und sonstigen einschlägigen Dokumenten ein.
- 17.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der Allgemeinen Verkaufsbedingungen insgesamt, wie auch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, nicht berührt werden. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gelten wirksame Bestimmungen als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommen.

# Allgemeine Verkaufs- bedingungen (AVB)

